

Stellungnahme der Opferhilfe Berlin e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Opferhilfe Berlin bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf zentrale Anpassungen an der gesetzlichen Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung vorgenommen werden, die unter anderem auf den Bericht des BMJV an den Nationalen Normenkontrollrat zurückgehen. Dieser hatte deutlich gemacht, dass das derzeitige Recht grundsätzlich wirksam ist, aber in seiner praktischen Umsetzung an strukturelle Grenzen stößt und niedrige Beiordnungszahlen aufweist.

Wir schließen uns den Stellungnahmen unserer beiden Dachverbände, des Paritätischen Gesamtverbandes sowie des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) an.

Wir teilen insbesondere die Einschätzungen, dass mit dem Entwurf wichtige Schritte gegangen werden, gleichzeitig sehen wir, dass noch nicht alle strukturellen Grenzen behoben werden.

§§ 395 Abs. 3, 397a Abs. 3a StPO - Einbeziehung weiterer Delikte notwendig?

Die Erweiterung der Delikte in den §§ 395 Abs. 3 und 397a Abs. 3a StPO ist erfreulich. Gleichzeitig wäre es wichtig, jetzt bzw. kontinuierlich zu klären, ob nicht weitere notwendig sind. Hier wäre es wünschenswert, dass entsprechende Daten erhoben werden, aus denen hervorgeht, bei welchen Delikten regelmäßig ein Bedarf besteht aber die Zugangsvoraussetzungen fehlen bzw. die Zugangshürden zu hoch sind.

§ 406 g Abs. 1 StPO - Benachrichtigung gut aber nicht ausreichend

Es ist erfreulich, dass die Opfer/Zeug*innen von der Weitergabe der Termine entlastet werden und die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen nunmehr zumindest den Nebenklagevertreter*innen gleichgesetzt sind und vom Gericht über die Termine informiert werden.

Gleichzeitig wird auf diese Weise immer noch nicht sichergestellt, dass die Prozessbegleiter*innen (wie auch die Nebenklagevertreter*innen) tatsächlich den Betroffenen im Termin beistehen können. Denn Terminkollisionen der Prozessbegleiter*innen bleiben bei der gerichtlichen Terminfindung außer Betracht.

Hier beobachten wir, dass immer wieder ein Rückgriff auf unser Angebot der Zeugenbetreuung versucht wird, mit der guten Absicht, dass die Betroffenen von

Straftaten nicht ganz allein vor Gericht erscheinen müssen. Aber wegen der sehr hohen Auslastung der Zeugenbetreuung kann das nicht immer und schon gar nicht ad hoc gewährleistet werden. Ganz unabhängig davon, dass es sich schon vom Ansatz her um unterschiedliche Dienstleistungen handelt, kann die aus Sicht der Betroffenen entscheidende stabilisierende Qualität eines bestehenden Vertrauensverhältnisses so nicht ersetzt werden.

Hier regen wir an, mit den Psychosozialen Prozessbegleiter*innen bzw. deren Verband in Austausch zu gehen und zu klären, ob ein vergleichbares Vorgehen wie bei den Pflichtverteidiger*innen, also von vorne herein Beiordnung von zweien, praktikabel wäre.

§ 2 Abs. 2 PsychPbG

Soweit der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland (ado) ausführt, „die ersatzlose Streichung des § 2 Abs. 2 PsychPbG würde es dem ado endlich ermöglichen, die Opfer durch dieselbe, ihnen wie den örtlichen Staatsanwaltschaften und Gerichten vertraute Fachkraft, beginnend nach der Tat, durch das ganze Strafverfahren begleiten zu lassen“, möchten wir aus unserer Berliner Perspektive noch Folgendes ergänzen:

Damit einhergehend wären weitere strukturelle Änderungen notwendig, z.B. müssten in den Beratungsstellen Qualitätsstandards zwischen den Berater*innen und den Psychosozialen Prozessbegleiter*innen angeglichen werden und auch die Vergütung müsste überdacht werden. Dies wäre dann ggf. auf Länderebene mit den zuständigen Verwaltungen zu klären bzw. verhandeln.

Berlin, 14.01.'26



Eva Schumann

Geschäftsführerin